

Motion Steiner-Kaltbrunn (23 Mitunterzeichnende):
«Den Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde verfahrensrechtlich, im Interesse des Anzeigeerstatters stärken

Gemäss Art. 162 des Gemeindegesetzes kann jede Person Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde, eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens, eines Gemeinde- oder Zweckverbandes der Aufsichtsbehörde anzeigen. Eine aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein blosser Rechtsbehelf und vermittelt damit im Gegensatz zu einem ordentlichen Rechtsmittel keinen Erledigungsanspruch und keine Parteirechte. Die anzeigenden Personen geben mit ihrer Eingabe nur den Anstoss zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren, sind an diesem selbst aber nicht beteiligt. Aus diesem Grund wird der Anzeigeerstatter auch nicht über die vom zuständigen Departement des Innern getroffenen Verfahrensschritte und eingeleiteten Sachverhaltsabklärungen informiert. Es bleibt also dem Bürger völlig verwehrt, ob und wann die Aufsichtsinstanz überhaupt tätig geworden ist. Auch kann das Verfahren nicht auf seinen rechtmässigen Verlauf geprüft werden. Kurzum sind in diesem Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde Tor und Tür zur Willkür und Nachlässigkeit geöffnet. Wie gesagt, ist der Anzeigeerstatter nicht Partei und ist demgemäss nicht einmal legitimiert, ggf. auf den Rechtsbehelf der Rechtsweigerung und/oder Rechtsverzögerung zu greifen.

Bezüglich Informationspflicht der Behörden (KR Interpellation 51.10.86) antwortete die Regierung u.a. wie folgt: «Was mit dem Verzicht auf ein Informationsgesetz nicht geschaffen wird, ist die Normierung eines individuellen und auf dem Rechtsweg durchsetzbaren subjektiven Anspruchs auf Information ohne jeden Interessensnachweis. Dies erachtet die Regierung indessen als entbehrlich, einerseits weil der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde bei ungenügender Information weiterhin zur Verfügung steht,...». Eine solche Antwort der Regierung ist doch geradezu zynisch, weil mit dem Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ebenfalls kein individueller und auf dem Rechtsweg durchsetzbarer subjektiver Anspruch auf Erledigung und Durchsetzung der Behebung angezeigter Mängel gegeben ist.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten, wie die Verfahrensrechte der anzeigenden Person, als passive Partei, im aufsichtsrechtlichen Verfahren soweit gestärkt werden können, dass mindestens eine Informationspflicht an den Anzeigeerstatter im Verfahren gewährt wird und ein Erledigungsanspruch innert vertretbarer Frist besteht. Im Weiteren sind dem Anzeigenden soweit Parteirechte einzuräumen, dass ihm bei Säumnis der Aufsichtsbehörde der Rechtsbehelf, die Rechtsverzögerung und/oder Rechtsweigerung in einem laufenden Verfahren gewährt wird.»

27. April 2011

Steiner-Kaltbrunn

Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Eggenberger-Rüthi, Egger-Gossau, Egli-Bronschhofen, Eilinger-Waldkirch, Freund-Eichberg, Frick-Sennwald, Gächter-Berneck, Gartmann-Mels, Güntensperger-Mosnang, Hartmann-Rapperswil-Jona, Hegelbach-Jonschwil, Huser-Altstätten, Jöhl-Amden, Keller-Rapperswil-Jona, Rombach-Oberuzwil, Rüegg-St.Gallenkappel, Schlegel-Rorschacherberg, Stump-Gaiserwald, Thalmann-Kirchberg, Thoma-Andwil, Wehrli-Buchs